



**Marktgemeinde Thal**  
Bezirk Graz-Umgebung  
**Baubehörde**  
8051 Thal, Am Kirchberg 2  
T: 0316 58 34 83, F: 0810 955 417 68 79  
gemeinde@thal.gv.at, www.thal.gv.at  
UID: ATU59448217

Thal, am 13.05.2024

**Zahl:** 131/9-G/15-2024/1

**Gegenstand:** Paul GEBHARDT, Feldweg 4, 8052 Thal  
Grundstück Nr. 1287/74, EZ 960, KG Thal

## **Kundmachung und Ladung**

### **Feststellungsverfahren**

Feststellung des rechtmäßigen Bestandes - Einfamilienwohnhaus und Gerätehütte sowie  
Geländeänderungen

Mit der Eingabe vom **22.01.2024**, **eingelangt im Marktgemeindeamt Thal am 07.02.2024**, hat Herr **Paul GEBHARDT, Feldweg 4, 8052 Thal**, um Feststellung des rechtmäßigen Bestandes betreffend der oben angeführten Vorhaben gemäß § 40 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 73/2023, auf dem **Grundstück Nr. 1287/74, EZ 960, KG Thal**, angesucht.

Hierüber werden gemäß den §§ 19 und 39 bis 44 AVG und der §§ 24 Abs. 1 und 40 Abs. 2 und 3 Stmk BauG, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 73/2023, die mündliche Verhandlung und der Ortsaugenschein mit dem Zusammentritt am

**Mittwoch, 05.06.2024 um ca. 08:15 Uhr an Ort und Stelle**  
**in 8052 Thal, Feldweg 2**

angeordnet. Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung.

Verhandlungsleiter: Bgm. Matthias BRUNNER

Sie werden hiermit eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk BauG verliert ein Nachbar seine Stellung als Partei, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk BauG (subjektiv-öffentlichrechtliche Einwendungen) erhebt.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Mo. 07.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Mi. und Fr. 07.30 – 12.00 Uhr, ausgenommen Freitag, 31.05.2024/Amt geschlossen) im Marktgemeindeamt Thal zur Einsicht der Beteiligten auf.

**Ein Termin für die Akteneinsicht ist vorab telefonisch zu vereinbaren.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Thal und im Internet ([www.thal.gv.at/Kundmachungen](http://www.thal.gv.at/Kundmachungen) – Amtstafel) kundgemacht wurde.

**Ergeht an:**

**A. Persönliche Verständigung gegen Zustellnachweis (RSb):**

1. den Bauwerber
2. den Grundeigentümer
3. den Verfasser der Projektunterlagen
4. die der Behörde gemäß § 22 Abs. 2 Z. 4 Stmk BauG bekanntgewordenen Nachbarn
5. den Bausachverständigen

**B. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel:**

Amtstafel angeschlagen am: 16.05.2024

Amtstafel abgenommen am:

**C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:**

Homepage der Marktgemeinde Thal <http://www.thal.gv.at> unter dem Link „Kundmachungen – Amtstafel“ in der Zeit von 16.05.2024 bis 05.06.2024

Der Bürgermeister:  
  
Matthias BRUNNER